

4. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen

vom _____

A. Die Rahmenrichtlinie Zuwendungen vom 7. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

1. Im Vorspann zum Abschnitt **B. Besondere Teile** werden die Worte „B.02 Förderung freier Kulturgruppen“ durch die Worte „B.02 Projektbezogene Kulturförderung“ ersetzt.
2. Der **Besondere Teil B.02** wird wie folgt gefasst:

„B.02 Projektbezogene Kulturförderung

1. Fördergrundsätze

- (1) *Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Sie sollen ihren Sitz in Heidelberg haben. Ist dies nicht der Fall oder liegt eine überregionale Ausrichtung der Tätigkeit vor, muss Heidelberg zumindest ein Schwerpunkt des kulturellen Wirkens des geförderten Projekts sein. Gleichzeitig soll das zu fördernde Kulturangebot dann (auch) der regionalen Vernetzung dienen.*
- (2) *Institutionen im Sinne des Absatz 1 sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform. Sie sollen gemeinnützig und überwiegend ehrenamtlich tätig sein.*
- (3) *Gefördert werden Projekte in Form kultureller Veranstaltungen. Dazu zählen beispielsweise Ausstellungen der Bildenden Kunst, Musikveranstaltungen, Lesungen literarischer Werke, Tanz- und Theateraufführungen oder sonstige Darbietungen mit künstlerischem Wert. Der künstlerische Aspekt muss dabei deutlich überwiegen gegenüber sonstigen Aspekten, beispielsweise Geselligkeit, Verzehr, Bildung, Integration, Wissenschaft, Politik.*
- (4) *Jede Institution kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.*
- (5) *Institutionelle Zuwendungsempfänger sollen nur in begründeten Ausnahmefällen eine zusätzliche Projektförderung erhalten.*

2. Finanzierungsart und Höchstbetrag (vgl. Teil A, Ziffer 7)

- (1) *Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.*
- (2) *Der Förderumfang soll in der Regel den Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Der Höchstbetrag richtet sich auch nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sowie den bisherigen Erfahrungswerten.*

3. Mit dem Zweck verbundene Einnahmen (vgl. Teil A, Ziffer 9)

Je nach Art des Projektes sind in zumutbarer Höhe Eintrittspreise, Teilnehmerbeiträge und dergleichen zu erheben und zur Reduzierung des Förderbedarfs einzusetzen. In den Zuwendungsbescheid ist ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen eine entsprechende Auflage aufzunehmen. Wird ein Zuwendungsvertrag geschlossen, ist eine vergleichbare Regelung zu treffen.“

B. Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister